



Elterndienstregelung (Stand Mai 2023)

Ziel jeder Familie sollte im Sinne einer Elterninitiative sein, die Elterndienststunden zu leisten. Man lernt die Gemeinschaft kennen und kann neue Kontakte knüpfen.

§ 1

Elterndienste sind ein Beitrag rund um den Erhalt und den Ausbau des Kinderhauses, den die aktiven Mitglieder des Vereins zu erbringen haben.

Diese Dienste sind für den laufenden Betrieb des Kinderhauses unbedingt erforderlich!

Es gibt Elterndienste, die im Laufe eines Kindergartenjahres regelmäßige anfallen und festen Familien zugewiesen werden.

Diese Elterndienste werden jährlich bei der Elternversammlung nur an anwesende Eltern verteilt, hierbei ist es sehr wichtig, dass man diese Aufgaben mit äußerster Sorgfalt erledigt. Wenn es zu Problemen kommt, können die Elterndienste nach Rücksprache mit der Leitung an andere Familien übertragen werden.

§ 2

Abrechnungszeitraum für die zu leistenden Elterndienststunden sind jeweils die Kindergartenhalbjahre August – Januar und Februar – Juli.

Die Anzahl der jährlichen Pflichtstunden beträgt 15 Stunden für das erste Kind.

Alleinerziehende, die nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einem Lebenspartner leben, leisten jährlich 10 Pflichtstunden für das erste Kind ab.

Für das zweite Geschwisterkind, welches das Kinderhaus besucht, ist die Hälfte der Pflichtstundenzahl (insg. 22:30 Stunden) zu leisten.

Für alle weiteren Kinder sind keine Elterndienststunden zusätzlich zu leisten, solange die Geschwisterkinder die Einrichtung besuchen.

Elterndienste können auf andere Personen übertragen werden.

Eventuell überzählig geleistete Pflichtstunden werden im Nächsten Kita-Jahr angerechnet.

§ 3

Für jede nicht geleistete Pflichtstunde pro Kindergartenjahr (August-Juli) sind 100,- Euro an den Verein zu zahlen.

§ 4

Die Ableistung der Elterndienststunden liegt in der Verantwortung der Eltern. Diese haben ihre Dienste selbständig anzubieten. Eine Pflicht der Kinderhausleitung auf noch zu leistende Elterndienststunden hinzuweisen, besteht nicht.

Die Elterndienste sind von der Leitung des Kinderhauses in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat zu organisieren. Elterndienste sind immer vorab mit der Leitung des Kinderhauses abzusprechen!

Welche Tätigkeiten im Einzelnen vorzunehmen sind, obliegt der Entscheidung der Leitung des Kinderhauses; auf diese Weise wird sichergestellt, dass geleistete Elterndienststunden dem Erhalt des Kinderhauses dienlich sind, ebenso wird gewährleistet, dass die Routine im Kinderhaus möglichst nicht beeinträchtigt wird.

Geleistete Elterndienststunden sind eigenverantwortlich auf die dafür vorgesehenen Vordrucke einzutragen und in den „Elterndienstbriefkasten“ einzuwerfen. Vordrucke und Briefkasten befinden sich im Kinderhaus.

Im Verlauf eines Kindergartenjahres kann der Stand der geleisteten Elterndienststunden beim Vorstand des Kinderhauses erfragt werden.



§ 5

Vorstandsmitglieder sind von den Pflichtstunden befreit, da hier davon auszugehen ist, dass der jährliche Arbeitsaufwand im Vorstand diese Stundenzahl erfüllt.

Den Mitgliedern des Vorstands ist es freigestellt Ihre Stunden zu erfassen, diese werden ebenfalls über die Elterndienststundenerfassung notiert.

Elternbeiratsmitglieder bekommen bei dem Nachweis Ihrer Tätigkeiten bis zu 3 Stunden gutgeschrieben, der Nachweis muss dem Vorstand vorgelegt werden. Dieser dient als Grundlage zur Erfassung der Elterndienststunden. Nach Ausscheiden aus dem Vorstand können diese Stunden ebenfalls für folgende Mitgliedsjahre im Kinderhaus angerechnet werden.

§ 6

Geldbeträge für nicht geleistete Elterndienststunden werden zum 31.01. und 31.07. eines Kindergartenjahres entsprechend der erstellten Abrechnung eingezogen. Zu diesem Zweck ist von den Eltern der zu betreuenden Kinder mit Anmeldung im Kinderhaus Löwenzahn eine gesonderte Einzugsermächtigung zu erteilen.

Familien, die keine Elterndienststunden leisten können oder möchten, müssen eine Rückmeldung bis zum 30.09. des neuen Kindergartenjahres geben. Dann erfolgt eine Abrechnung der Stunden im zum 01.10. um mit diesen Mittel Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die nicht über Elterndienste abgewickelt werden können.

§ 7

Nur für den Fall, dass die anmeldenden Eltern kein Konto unterhalten, ist der anfallende Betrag für nicht geleistete Elterndienststunden pro Kindergartenjahr vorab zu entrichten und wird am Ende eines Kindergartenjahres entsprechend der Anzahl der geleisteten Elterndienststunden erstattet.

Mit der Kindergartenleitung ist abzusprechen, ob der zu entrichtende Betrag in voller Höhe in Voraus oder in Monatsraten gezahlt wird. Die jeweilige Vereinbarung wird schriftlich und verbindlich getroffen.

§ 8

Bei Kündigung des Betreuungsverhältnisses und Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, auch im laufenden Kindergartenjahr, müssen alle anteilig für das Kindergartenjahr angefallenen Pflichtstunden bis Mitte des letzten Betreuungsmonats geleistet sein.

Mit Kündigung des Betreuungsvertrages und der Vereinsmitgliedschaft wird zeitnah eine Abrechnung über geleistete und ausstehende Elterndienststunden vorgelegt.

Offene Rechnungsbeträge für nicht geleistete Stunden werden am Ende des letzten Betreuungsmonats vom Konto eingezogen. Zum Zeitpunkt einer Kündigung eventuell bereits überschüssig geleistete Elterndienststunden können nicht in Geld ausgezahlt werden.

§ 9

Wenn Eltern als Aufsichtspersonen Ausflüge oder Aktionen begleiten, sind dieses ebenfalls Elterndienststunden. Wenn man aus privatem Interesse als Begleitung dabei ist, wird dies nicht angerechnet.

Keine Elterndienste sind Aktionen rund um Veranstaltungen des KH, z. Bsp. Dienste beim Sommerfest oder backen für Feste.